

**Beschluss Nr. 1017/2014**

Schwyz, 23. September 2014 / bz

**Alarmierungssystem POLYALERT**

Weisungen

**1. Ausgangslage**

Am 29. November 2013 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung über die Warnung und Alarmierung vom 18. August 2010 (Alarmierungsverordnung, AV; SR 520.12) verabschiedet und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Neben punktuellen Nachführungen stand die Teilrevision der Alarmierungsverordnung überwiegend im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Systems zur Alarmierung der Bevölkerung POLYALERT (polyvalente Alarmierung der Bevölkerung), welches das bisherige System INFRANET ersetzt. POLYALERT basiert auf einem zukunftsorientierten Systemansatz. Es besteht im Wesentlichen aus einer zentralen IT-Infrastruktur und den zentral zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Prozessen, den entflochtenen Netzen (Einsatz-Netz V der Armee, POLYCOM und UKW-RDS), den kantonalen Teilnetzen POLYCOM und den dezentralen Endgeräten (KSP, KGP, vKSP, FGP), die den Anschluss der Sirenen an das Gesamtsystem ermöglichen, sowie den Sirenen.

Aufgrund der technischen und organisatorischen Neuerungen mussten in der Alarmierungsverordnung die Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen den beteiligten Partnern sowie die Finanzierung der Alarmierungssysteme präzisiert werden. Am Grundsatz der Zuständigkeitsfinanzierung wird festgehalten. Bis anhin war der Bund für die Projektierungs-, Material-, Installations- und Erneuerungskosten der Alarmierungssysteme verantwortlich, während die Kantone, Gemeinden und Stauanlagenbetreiber die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zu tragen hatten. Neu sorgt der Bund sowohl für den Aufbau der zentralen Komponenten als auch für die gesamtschweizerisch koordinierte Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen Komponenten und trägt die Kosten für Projektierung, Material, Installation und Erneuerung sämtlicher Komponenten sowie für Betrieb und Unterhalt der zentralen Komponenten. Demgegenüber tragen die Kantone und Gemeinden die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen. Sie können die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Kombisirenen und der entsprechenden dezentralen Komponenten jedoch anteilmässig den Betreibern von Stauanlagen auferlegen.

Diese Neuerungen im Alarmierungswesen sind auf kantonaler Ebene umzusetzen.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Bundesrecht

Die Regelung der Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren ist eine Bundesaufgabe (Art. 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, Bevölkerung- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1). Der Bund sorgt auch für die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (Art. 43 Abs. 1 Bst. a BZG).

Die Alarmierungsverordnung regelt die Zuständigkeiten und die Abläufe bei der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie bei der Verbreitung von Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes (Art. 1 AV):

- das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) legt die Anforderungen an die technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung fest und stellt diese mit Ausnahme der Sirenen bereit. Ausserdem sorgt das BABS für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der zentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b AV).  
Der Bund trägt die Kosten für die Projektierung, das Material, die Installation, die Erneuerung und den Rückbau der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie für den Betrieb und den Unterhalt der zentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (Art. 21 Abs. 1 AV);
- die Kantone sorgen für die Alarmierungsplanung und stellen nach den Vorgaben des Bundes die technischen Systeme zur Warnung der Behörden und die Sirenen bereit (Art. 17 Abs. 1 und 2 AV). Zudem sorgen sie für den Unterhalt und – mittels periodischer Kontrollen – für die ständige Betriebsbereitschaft der technischen Systeme, ihrer dezentralen Komponenten sowie der Sirenen (Art. 17 Abs. 2bis AV). Weiter haben die Kantone die notwendigen externen Notstromsysteme bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 17 Abs. 2ter AV);
- die Gemeinden stellen sicher, dass die Bevölkerung alarmiert werden kann und sorgen für die ständige Betriebsbereitschaft und den Unterhalt ihrer Alarmierungsmittel (Art. 18 AV);
- die Kantone und die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen. Sie können die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Kombisirenen und der entsprechenden dezentralen Komponenten anteilmässig den Betreibern von Stauanlagen auferlegen (Art. 21 Abs. 2 AV);
- die Betreiber der Stauanlagen sorgen für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems. Sie stellen die notwendigen externen Notstromsysteme bereit und unterhalten diese (Art. 20 Abs. 3 und 4 AV).  
Sie tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems sowie für die Erstellung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur (Art. 21 Abs. 3 AV).

### 2.2 Kantonale Vollzugsbestimmungen

Nach Massgabe des Bundesrechts regelt der Kanton demnach die Warnung, die Alarmierung, die Sicherstellung der Information der Bevölkerung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005, GBZ, SRSZ 512.100). Die kantonalen Aufgaben im Bereich des Alarmierungswesens werden vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) wahrgenommen, während der Gemeinderat für die ortsgebundenen Aufgaben zuständig ist (§ 5 Abs. 1 und § 13 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005, VVzGBZ, SRSZ 512.111).

Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der kantonalen Anlagen für die Alarmierung der Bevölkerung, während die Gemeinden für die Finanzierung der ihnen zugewiesene, ortsgebundenen Aufgaben im Alarmierungswesen zu sorgen haben (§ 23 Bst. h und § 24 Abs. 1 GBZ). Die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Alarmierung stehen damit weiterhin in Einklang mit den revidierten bundesrechtlichen Alarmierungsvorschriften.

Konkretisierungsbedarf besteht jedoch bei den Themenbereichen Vorwarnung und Entwarnung, Berechtigung zum Auftrag einer Alarmierung, Auslösung Allgemeiner Alarm und Wasseralarm, Test der Komponenten POLYALERT/Sirenentest, Überwachung der Systeme, Unterhalt der Sirenanlagen, Rahmenbedingungen für den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen sowie der Kostenverrechnung. Es handelt sich dabei vorrangig um Belange organisatorischer, betrieblicher und technischer Natur, welche sich an die Alarmierungspartner (AMFZ, Kantonspolizei, kommunale Alarmierungsverantwortliche, Stauanlagenbetreiber) richten und einen einheitlichen, korrekten und lenkenden Vollzug der Bevölkerungsschutzgesetzgebung sicherstellen sollen. Diese Anordnungen können gestützt auf §§ 5 und 26 GBZ sowie § 3 VVzGBZ in Form von regierungsrätlichen Weisungen erlassen werden, zumal sie keine generell-abstrakten Inhalte aufweisen und für Dritte keine weitergehenden Rechte und Pflichten begründen.

Die Grundregeln der Zusammenarbeit der Alarmierungspartner, namentlich die Verantwortlichkeiten bei der Alarmierung und beim Unterhalt, die Eigentumsverhältnisse und die Kostenbeteiligungen, sowie ein allfälliger, sich im weiteren Vollzug ergebender gesetzgeberischer Konkretisierungsbedarf werden in die geplante Teilrevision des GBZ bzw. der VVzGBZ aufgenommen (vgl. RRB Nr. 1251/2011 sowie Änderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 17. Juni 2011 und 27. September 2013).

### 3. Abkürzungen

AMFZ	Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
KAPO	Kantonspolizei Schwyz
KW	Kraftwerke (AG Kraftwerk Wägital und Etzelwerk AG)
EZ	Einsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz
Not-EZ	Noteinsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz
KSP	Kommandostelle POLYALERT (PC Auslösestation)
vKSP	virtuelle Kommandostelle POLYALERT (webbasierter Zugang zur Systempflege und Prozessüberwachung)
KGP	Kommandogerät POLYALERT (fest installierter Auslöseschrank)
FGP	Fernsteuergerät POLYALERT (Empfänger und Auslösebefehlsgeber für die Sirene)
WAZ	Wasseralarmzentrale in der Nähe der Stauanlage
SAP	Schlaufenauswertung POLYALERT (Bewegungssensor in der Stauanlage)
ICARO	Notdispositiv ICARO (Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) der SRG (Stellt Ausstrahlung behördlicher Meldungen an die Bevölkerung sicher. Alle Einsatzzentralen der Kantonspolizeien sind an ICARO angeschlossen.)

## **4. Definitionen**

### 4.1 Warnung und Entwarnung

Eine Gefahr wird möglichst frühzeitig durch eine Warnung den zuständigen Stellen des Kantons und den Gemeinden gemeldet. Diese sorgen dafür, dass rechtzeitig die Einsatzbereitschaft für eine spätere Alarmierung erstellt wird.

Warnungen werden befristet oder unbefristet ausgesprochen. Bei unbefristeten Warnungen muss nach Ende der Gefahr Entwarnung gegeben werden.

### 4.2 Alarmierungsbereitschaft

Bei drohender Gefahr werden die Alarmierungsverantwortlichen der Gemeinden und Bezirke durch die EZ der KAPO aufgeboten. Sie erhalten den Auftrag zur Erstellung der Alarmierungsbereitschaft.

Die Alarmierungsverantwortlichen jeder Gemeinde und jedes Bezirks bieten ihr Alarmierungspersonal auf, stellen die Bereitschaft der mobilen Sirenen sicher und organisieren die Telefonalarmierung der Personen in abgelegenen, ständig bewohnten Gebäuden.

Bei Ausfall von POLYALERT muss zudem die Auslösung der stationären Sirenen vor Ort sichergestellt werden. Bei überkantonalen Ereignissen werden Alarmierungsaufträge über Radio verbreitet.

### 4.3 Unmittelbare Gefahr

Diese Situation kann bei Naturereignissen, Stauanlagen oder Störfällen bestehen. Die Gefahr zeichnet sich klar ab, es bleibt jedoch Zeit, um Absprachen zwischen Fachstellen, Werken und dem Kanton zu führen und die Alarmierung vorzubereiten. Bei Naturgefahren wird nach den Behörden (Ziff 4.1) auch die Bevölkerung mittels Allgemeinem Alarm gewarnt, wenn dies als notwendig erscheint.

### 4.4 Hohe Dringlichkeit/schneller Störfall

Diese Situation kann bei Naturereignissen, Stauanlagen oder Störfällen bestehen. Das Ereignis eskaliert unmittelbar. Es besteht akute Gefahr für Leib und Leben. Die EZ muss unverzüglich verständigt werden. Zeit für Absprachen besteht keine mehr. Bei Naturgefahren wird gleichzeitig mit den Behörden (Ziff 4.1) auch die Bevölkerung mittels Allgemeinem Alarm gewarnt.

## **5. Alarmierungsauftrag und Verhaltensanweisungen**

5.1 Der Auftrag zur Auslösung eines Alarms erfolgt nur durch autorisierte Organisationen. Autorisierte Organisationen sind Führungsgremien des Bundes, Führungsgremien des Kantons, Führungsgremien der Gemeinden und Bezirke, die KAPO, die Nationale Alarmzentrale und die Betreiber von Stauanlagen.

5.2 Die autorisierte Organisation, welche den Alarmierungsauftrag erteilt, ist auch für die Definition der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung zuständig.

5.3 Der Alarmierungsauftrag mit den Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung wird an die EZ der KAPO erteilt.

## **6. Mittel zur Alarmierung**

6.1 Die KAPO verfügt über eine KSP in der EZ, mit dem sie den Allgemeinen Alarm für einzelne Sirenen oder Sirenengruppen auslösen kann. Zudem kann sie die zwei Sirenengruppen des Wasseralarms auslösen.

6.2 Die KW verfügen in der Leitstelle und in der WAZ je über ein KGP, mit dem sie ihre Sirenengruppe entriegeln, auslösen und verriegeln können. Zur Überwachung der Staumauer ist eine SAP eingebaut.

6.3 In der Not-EZ verfügt die KAPO über ein KGP, mit dem sie die zwei Sirenengruppen für den Wasseralarm und alle Sirenen des Allgemeinen Alarms auslösen kann.

6.4 Die Gemeinden verfügen über stationäre Alarmsirenen zur Beschallung der Wohngebiete. Bei jedem stationären Sirenenstandort befindet sich ein FGP, welches das Auslösesignal empfängt und die Sirene auslöst.

6.5 Weiter verfügen die Gemeinden über eine oder mehrere mobile Alarmsirenen. Auf Fahrzeugen montiert werden entlegene Gebiete beschallt oder Sprachdurchsagen an die Bevölkerung erteilt.

6.6 Die Gemeinden führen eine Telefonliste von abgelegenen, ständig bewohnten Gebäuden, welche nicht durch stationäre oder mobile Sirenen erreicht werden können.

## **7. Auslösebereitschaft**

Die Auslösebereitschaft wird durch die EZ der KAPO und die Leitstellen der KW durchgehend sichergestellt.

## **8. Zuständigkeiten zur Auslösung von Alarmen**

### **8.1 Allgemeiner Alarm**

Die KAPO ist für die Auslösung des Allgemeinen Alarms zuständig. Bevor ein Alarm ausgelöst wird, müssen die Alarmierungsverantwortlichen der Gemeinden und Bezirke aufgeboten werden. Sie erstellen die Alarmierungsbereitschaft (Ziff 4.2) und erhalten bei Systemunterbrüchen den Auftrag zur Hand-Auslösung der stationären Sirenen.

### **8.2 Wasseralarm**

Die KW sind für die Auslösung des Wasseralarms zuständig. Sie können in Ausnahmefällen den Auftrag zur Auslösung des Wasseralarms der KAPO erteilen. Die Handauslösung des Wasseralarms ist nicht möglich.

8.3 Die KW bzw. die Alarmierungsverantwortlichen der Gemeinden und Bezirke müssen die EZ KAPO über jede Alarmauslösung umgehend informieren. Die EZ KAPO erstellt die Alarmierungsberichte, versendet und archiviert diese.

## **9. Auslösen von Alarmen**

### 9.1 Allgemeiner Alarm

Besteht die Dringlichkeit zur Auslösung eines Allgemeinen Alarms, müssen unverzüglich die kommunalen Alarmierungsverantwortlichen aufgeboten werden. Diese erstellen die Alarmierungsbereitschaft (Ziff 4.2).

Die autorisierte Organisation erteilt der EZ KAPO den Alarmierungsauftrag zur Alarmierung der Bevölkerung. Im Auftrag müssen Alarmierungszeitpunkt, zu alarmierendes Gebiet und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung enthalten sein. Die EZ KAPO erstellt die erforderliche ICARO-Meldung und löst darauf die entsprechende Sirenengruppe aus.

Der Allgemeine Alarm dauert eine Minute und wird vom System automatisch nach vier Minuten Unterbruch wiederholt.

### 9.2 Wasseralarm: Unmittelbare Gefahr

Bei unmittelbarer Gefahr (Ziff 4.3) erteilt das zuständige KW der EZ KAPO den Auftrag zur Auslösung eines Allgemeinen Alarms – als Voralarm zum Wasseralarm, um die Bevölkerung zu warnen – mit den entsprechenden Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung. Die EZ KAPO erstellt die erforderliche ICARO-Meldung und löst darauf die entsprechende Sirenengruppe aus. Tritt das Ereignis kurze Zeit später ein, löst das KW den Wasseralarm sofort aus.

Der Wasseralarm dauert insgesamt sechs Minuten und wird vom System automatisch nach jeweils 20 Sekunden für zehn Sekunden unterbrochen.

### 9.3 Wasseralarm: Hohe Dringlichkeit/schneller Störfall

Bei hoher Dringlichkeit (Ziff 4.4) löst das Kraftwerk den Wasseralarm sofort aus und informiert gleichzeitig die EZ KAPO über das eingetretene Ereignis. Die EZ KAPO erstellt die erforderliche ICARO-Meldung.

### 9.4 Fehlalarm: Allgemeiner Alarm oder Wasseralarm

Ertönt auf dem Kantonsgebiet eine Sirene, ohne dass ein Ereignis oder ein Alarmierungsauftrag vorliegt, wird automatisch von einem Fehlalarm ausgegangen. Die EZ KAPO verfasst die ICARO-Meldung Fehlalarm.

Die kommunalen Alarmierungsverantwortlichen werden durch die EZ KAPO aufgeboten. Diese haben den Auftrag ein erneutes Ertönen der Sirene zu verhindern und in Zusammenarbeit mit dem AMFZ die Ursache des Fehlalarms zu ermitteln.

## **10. ICARO-Meldung**

10.1 In allen Fällen einer Sirenenalarmierung ist zwingend durch die EZ KAPO eine ICARO-Meldung zu erstellen und über VULPUS abzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Radiomeldung zwischen 2 Minuten bis spätestens 10 Minuten nach Ertönen des Alarmsignals zum ersten Mal ausgestrahlt wird. Durch die Radiomeldung wird die betroffene Bevölkerung über ein drohendes Ereignis und die entsprechenden Verhaltensanweisungen respektive einen allfälligen Fehlalarm informiert.

10.2 ICARO-Meldungen müssen immer entwarnt werden. Dabei wird auf den Sirenenalarm verzichtet. Die EZ KAPO erstellt die entsprechende ICARO-Meldung.

## **11. Testalarne**

### 11.1 Gesamtschweizerischer Sirenentest

Der gesamtschweizerische Sirenentest vom ersten Mittwoch im Februar wird nach den Vorgaben des BABS durchgeführt. Die Organisation für die Durchführung liegt beim AMFZ und wird in der ersten Hälfte Januar allen beteiligten Alarmierungspartnern schriftlich bekanntgegeben.

### 11.2 Systemtests der Kraftwerke

Die KW testen ihre Systeme KGP und SAP sowie die Kommunikationsverbindungen einmal jährlich im Frühjahr gemäss den geltenden Weisungen des BABS über die Durchführung von Sirenentests.

### 11.3 Stummer Allgemeiner Alarm

Die EZ KAPO löst mindestens einmal monatlich einen stummen Allgemeinen Alarm für das ganze Kantonsgebiet mittels KSP aus.

Die KAPO löst in der Not-EZ einmal jährlich einen stummen Allgemeinen Alarm für das ganze Kantonsgebiet mittels KGP aus.

### 11.4 Stummer Wasseralarm

Die KW lösen alle zwei Monate einen stummen Wasseralarm mittels KGP aus.

Die EZ KAPO löst zweimal jährlich (Frühling und Herbst) einen stummen Wasseralarm für die Überflutungsgebiete Wägitalersee (inklusive SG) und Sihlsee (inklusive ZH) mittels KSP aus.

Die KAPO löst in der Not-EZ einmal jährlich einen stummen Wasseralarm mittels KGP aus.

Das Entriegeln von Sirenen ist zwingend vorgängig den Kraftwerken mitzuteilen.

## **12. Überwachung der Systeme**

12.1 Zur Auslösung von Alarmen und zur Prozessüberwachung verfügt die EZ KAPO über ein Gruppenlogin auf die KSP.

12.2 Zur Systempflege und zur Prozessüberwachung verfügt das AMFZ über zwei personalisierte Zugänge zur vKSP mit den Berechtigungen „Kantonsadministrator“ und „Beobachter“.

12.3 Zur Überwachung der auszuführenden Prozesse verfügen die KW je über zwei personalisierte Zugänge zur vKSP mit den Berechtigungen „Betreiber“ und „Beobachter“.

12.4 Zur Überwachung der Signalstärke des POLYCOM-Funksystems verfügt die EZ KAPO über einen personalisierten Zugang zum vKSP mit der Berechtigung „Beobachter“.

## **13. Unterhalt**

13.1 Betrieb, Instandhaltung, Wartung, Störungsbehebung, Support, Mutationen und die Vernetzung der POLYALERT-Komponenten sind in einem Vertrag zwischen der Firma Atos und dem BABS festgelegt.

Der Bund trägt die Kosten für die zentralen POLYALERT-Komponenten.

Die Kosten für die dezentralen POLYALERT-Komponenten werden dem AMFZ jährlich in Rechnung gestellt.

Die vom BABS vorgeschriebene jährliche Kontrolle der dezentralen POLYALERT-Komponenten wird an die Alarmierungsverantwortlichen der Gemeinden und Bezirke delegiert und anlässlich des Sirentests durchgeführt.

13.2 Mit der Firma KockumSonics AG, Dübendorf, besteht seit dem 1. Januar 2014 ein Wartungsvertrag für den Unterhalt aller bestehenden und neuen Sirenenanlagen im ganzen Kanton Schwyz. In diesem Vertrag sind alle von der Firma KockumSonics AG installierten Komponenten eingeschlossen. Die Wartung der Sirenenanlagen erfolgt im Zweijahresrhythmus. Die Wartungsgebühr wird dem AMFZ jährlich in Rechnung gestellt.

13.3 Die Gesamtkosten für die dezentralen POLYALERT-Komponenten sowie die Wartungsgebühr für die Sirenenanlagen werden gestützt auf Art. 21 AV vom AMFZ weiterverrechnet.

## **14. Störungsbehebung**

14.1 Jede Störung an Sirenen- und Fernsteuerungsanlagen ist dem AMFZ zu melden.

14.2 Jede Störung an den Sirenen- und Fernsteuerungsanlagen wird durch das AMFZ beurteilt.

14.3 Sind Störungsabklärungen oder Massnahmen am Sirenenstandort nötig, wird der kommunale Alarmierungsverantwortliche damit beauftragt.

14.4 Die Auftragserteilung für Reparaturen und Störungsbehebungen an die Firma KockumSonics AG erfolgt grundsätzlich durch das AMFZ. Die Auftragserteilung kann im Zusammenhang mit den Störungsabklärungen an den kommunalen Alarmierungsverantwortlichen delegiert werden.

14.5 Die Kosten für Reparaturen und Störungsbehebungen, die nicht Gegenstand der ordentlichen Wartung sind, werden dem AMFZ pro Reparaturauftrag in Rechnung gestellt.

## **15. Kostenberechnung und Anpassungen**

Die Ansätze für die dezentralen POLYALERT-Komponenten, für Unterhalt und Wartung sowie für Reparaturen und Störungsbehebungen sind abhängig von Materialkosten und Verträgen und können sich verändern. Das AMFZ informiert die Kraftwerke mindestens drei Monate vor einer anstehenden Änderung der Ansätze.

## **16. Dienstbarkeitsverträge**

16.1 Für Sirenenstandorte auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken ist zwischen dem Grundstückseigentümer und der Standortgemeinde ein Dienstbarkeitsvertrag für die Duldung der Sirenenanlage zu erstellen. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen (Art. 731 und 732 ZGB).

16.2 Der Dienstbarkeitsvertrag ist für eine Laufzeit von 20 Jahren abzuschliessen und dann zu erneuern.

16.3 Für die Duldungspflicht wird eine einmalige Entschädigung geleistet. Die Richthöhe der Entschädigung liegt zwischen Fr. 3000.-- und Fr. 5000.- inklusive Stromverbrauch. Die Ge-



meinden können in begründeten Fällen höhere Entschädigungen für die Duldungspflicht ausrichten.

16.4 Die Entschädigung für die Duldungspflicht wird nach Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages einmalig für die ganze Laufzeit fällig. Für den Fall, dass der Dienstbarkeitsvertrag vor Ablauf der Laufzeit durch den jeweiligen Grundstückseigentümer aufgekündigt wird, ist er zu verpflichten, die Entschädigung für die nicht erfüllten Jahre zurückzuzahlen.

16.5 Für die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie die Entschädigung der Duldungspflicht können insgesamt höchstens Fr. 5000.-- Ersatzbeiträge verwendet werden. Die verbleibenden Restkosten für höher ausgerichtete Entschädigungen sind der Gemeindekasse zu belasten.

## **17. Abrechnungswesen**

### 17.1 Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode für Jahresabrechnungen der Gemeinden dauert vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres.

### 17.2 Jahresabrechnung der Gemeinde für die Alarmierung der Bevölkerung

Die Kosten für die Alarmierung der Bevölkerung, welche den Gemeinden während der Abrechnungsperiode anfallen (Sirenentest, Dienstbarkeitsverträge, Notariatskosten, Aufwendungen der Alarmierungsverantwortlichen usw.), können nach entsprechender Freigabe über das Konto Ersatzbeiträge abgerechnet werden. Dazu erstellen die Gemeinden jährlich eine Jahresabrechnung für die Alarmierung der Bevölkerung.

Das Verfahren und die Formulare sind im Internet unter [www.sz.ch/zsbauten](http://www.sz.ch/zsbauten) -> Ersatzbeiträge abrufbar.

### 17.3 Jahresabrechnung der Kraftwerke

Die Kosten für die externen POLYALERT-Komponenten der Kraftwerke werden diesen im Dezember in Rechnung gestellt.

### 17.4 Jahresabrechnung des Kantons für die Alarmierung der Bevölkerung

Sämtliche Kosten für die Alarmierung der Bevölkerung, welche während der Abrechnungsperiode dem Kanton anfallen (externe POLYALERT-Komponenten, Unterhalts- und Wartungskosten, Reparaturen an Sirenenanlagen usw.), werden durch das AMFZ bezahlt. Dazu wird eine Kostenübersicht geführt.

Das Total dieser Kosten wird per Ende des Kalenderjahres den Ersatzbeiträgen Kanton Schwyz belastet.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der vorliegenden Weisungen mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Juli 2014.
2. Das AMFZ wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Zustellung: Bezirke und Gemeinden; Kraftwerk Wägital AG, Alois Züger, Kraftwerkleiter, Eisenburgstrasse 21, 8854 Siebnen; Etzelwerk AG, Thomas Wallier, Kraftwerkleiter, Letzistrasse 27, Postfach 148, 8852 Altendorf; Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Monbijoustrasse 51a, Postfach, 3003 Bern; Mitglieder des Regierungsrates; Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz; Kantonspolizei; Rechts- und Beschwerdedienst; Finanzkontrolle; Staatskanzlei;

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber